

Richtlinien der Gemeinde Oftersheim für Wahlwerbung zur Bürgermeisterwahl 2022 im gemeindlichen Amtsblatt

Die Gemeinde Oftersheim hat sich bezüglich der anstehenden Bürgermeisterwahl neutral und objektiv zu verhalten. Auch das gemeindliche Amtsblatt unterliegt diesem Neutralitätsgebot, damit die Wahl nicht angefochten werden kann. Daher gilt:

1. Redaktioneller und amtlicher Teil (kostenfrei)

- a) Im aktuellen und amtlichen Teil des gemeindlichen Amtsblatts sind ausschließlich die öffentlichen Wahlbekanntmachungen und amtlichen Wahlinformationen der Gemeinde Oftersheim zur Bürgermeisterwahl zugelassen.
- b) Für die Rubrik „Fraktionen“ gilt gemäß Ziffer 3.2.2. der Mitteilungsblatt-Richtlinien die dreimonatige Karenzzeit, d.h. drei Monate vor Wahlen sind Veröffentlichungen in dieser Rubrik gänzlich ausgeschlossen.
- c) Einen Monat vor der Bürgermeisterwahl, also ab dem 18.08.2022, bis zum Ablauf einer eventuellen Neuwahl sind keinerlei Veröffentlichungen zur Bürgermeisterwahl und Wahlwerbung in der Rubrik „Parteien“ zugelassen.
- d) Ab dem Tag der öffentlichen Stellenausschreibung, also ab dem 01.07.2022, bis zum Ablauf einer eventuellen Neuwahl sind keinerlei Veröffentlichungen zur Bürgermeisterwahl und Wahlwerbung in den übrigen Rubriken des nichtamtlichen Teils des Amtsblatts zugelassen. Dies bedeutet, dass Berichte der örtlichen Kirchengemeinden, von Vereinen, Organisationen, sonstigen Interessengemeinschaften oder anderen Behörden ab dem 01.07.2022 keinerlei Bezug zur Bürgermeisterwahl beinhalten dürfen.

2. Anzeigenteil (kostenpflichtig)

- a) Den Bewerbern¹ für die Bürgermeisterwahl steht ausschließlich der Anzeigenteil für Wahlanzeigen und Wahlwerbung zur Verfügung. Wahlwerbung im Anzeigenteil ist grundsätzlich zulässig.
- b) Es dürfen allerdings nur Wahlanzeigen von örtlichen Parteien/Wählervereinigungen bzw. von Bewerbern um das Amt des Bürgermeisters aufgenommen werden, die
 - auf eigene Veranstaltungen/Vorstellungen hinweisen oder davon berichten,
 - die Wahl eines bestimmten Bewerbers empfehlen oder
 - das Wahlprogramm eines Bewerbers bzw. Teile davon oder den Bewerber selbst vorstellen.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Richtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Wahlanzeigen dürfen keine Kommentierungen von Veranstaltungen/Vorstellungen anderer Bewerber oder anderer Parteien/Wählervereinigungen enthalten und sie müssen mit Vor- und Zuname des jeweiligen Bewerbers bzw. einer von der Partei/Wählervereinigung beauftragten und somit verantwortlichen Person unterzeichnet sein.

- c) Wahlanzeigen einzelner Bürger sind zulässig, sofern sie sich darauf beschränken, die Wahl eines bestimmten Bewerbers zu empfehlen und keine kritischen Äußerungen in Bezug auf andere Bewerber enthalten. Solche Anzeigen müssen Vor- und Zuname des Inserenten nennen.
- d) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindelogos ist untersagt.
- e) In der letzten Ausgabe des gemeindlichen Amtsblatts vor der Wahl ist Wahlwerbung im Anzeigenteil jedweder Art nicht gestattet. Dies gilt auch für eine etwaige Neuwahl.
- f) Wahlwerbung im Anzeigenteil auf der letzten Seite des Amtsblatts wird generell nicht zugelassen.

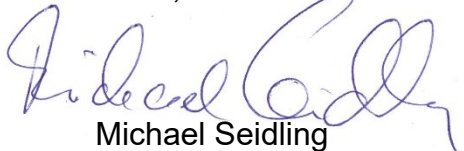
3. Allgemeines

- a) Generell im Amtsblatt ausgeschlossen sind Wahlwerbeschriften als Beilage/Einlage.
- b) Eine Direktverteilung von Wahlwerbeschriften durch Austräger des Amtsblatts ist seitens des Verlags nicht gestattet, d.h. die Bürgermeisterkandidaten dürfen ihre Wahlwerbeschriften nicht über die Austräger des Amtsblatts der Gemeinde Oftersheim verteilen lassen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Gemeinderatsbeschlussfassung, also mit Wirkung vom 27.04.2022, in Kraft.

Oftersheim, 26.04.2022


Michael Seidling
Bürgermeister-Stellvertreter

